

C7

Titel Endlich Rechtssicherheit für Dual Studierende schaffen!
AntragstellerInnen Bayern
Zur Weiterleitung an

Endlich Rechtssicherheit für Dual Studierende schaffen!

- 1 Das Duale Studium existiert seit den 1970er Jahren. Eine gesetzliche Regelung dazu existiert noch immer nicht.
2 Trotzdem hat sich das Angebot an Dualen Studiengängen sowie die Anzahl der Dual Studierenden hat sich in
3 den letzten Jahren rasant erhöht. Es muss hier endlich Rechtssicherheit geschaffen werden!
- 4
- 5 Im Oktober 2014 studierten knapp 95.000 Studierende in einem Dualen Studium, davon knapp 50 Prozent
6 in sogenannten praxisintegrierenden und 39,3 Prozent in sogenannten ausbildungsintegrierenden Dualen
7 Studiengängen. Im Zeitverlauf wird deutlich, dass sich das Verhältnis zwischen ausbildungsintegrierten und
8 praxisintegrierten Formaten verschoben hat und dieser Trend fortlaufend ist. Anfangs dominierte das aus-
9 bildungsintegrierte Format, inzwischen das praxisintegrierte Duale Studium. Gelten bis zur Abschlussprüfung
10 der Ausbildung im ausbildungsintegrierten Dualen Studium zumindest noch die Regelungen des Berufsbil-
11 dungsgesetzes, gibt es für die praxisintegrierten Dualen Studiengänge keinerlei gesetzliche Grundlage.
- 12
- 13 Offenkundig ergeben sich hier eine Reihe von ungelösten bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Fragen. Das
14 bedeutet, dass es Gesetzeslücken gibt, die es Unternehmen ermöglichen, Dual Studierende zu beschäftigen,
15 ohne dass entsprechende Schutzbestimmungen greifen, die Ausbeutung verhindern und Ausbildungs- und
16 Studienqualität sichern sollen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.
- 17 In der Regel gibt es zwischen Hochschulen und Betrieben Kooperationsvereinbarungen zur Qualitätssiche-
18 rung Dualer Studiengänge. Dies führt zu einer vielfältigen Ausgestaltung der betrieblichen Anteile – gesetzliche
19 Schutzbestimmungen, die für die Duale Ausbildung selbstverständlich sind, greifen demnach nicht.
- 20
- 21 Weder der rechtliche Status Dual Studierender ist nicht klar und nicht einmal das , noch das Studienformat ist
22 klar definiert. Bisher darf alles „Duales Studium“ genannt werden. Studienformate, die Praxisphasen beinhal-
23 ten, die keine studienrelevanten Inhalte vermitteln bzw. in der
- 24 Praxis vertiefen, bei denen der Betrieb also keine explizite Lernortfunktion hat und auch keine curriculare und
25 organisatorische Verzahnung der Partner*innen gegeben ist, sind nicht als „Dual“ zu bezeichnen. Es handelt
26 sich in diesen Fällen um ein berufs- oder praxisbegleitendes Studium oder um eine Werkstudierendentätigkeit.
27 Damit ein Studium als „Dual“ bezeichnet und akkreditiert werden kann, muss im Studiengangskonzept erkenn-
28 bar sein, welche Ausbildungsleistungen von welchem*r Partner*in mit dem Ziel erbracht werden sollen, dass
29 die Studierenden das Studien- bzw. Ausbildungsziel erreichen können. Das heißt, sowohl die Hochschule als
30 auch der*die Praxispartner*in müssen explizit Lernort sein und ihre Ausbildungsleistung klar umreißen. Die
31 konkreten Inhalte und Zuständigkeiten sind im Studiengangskonzept zu dokumentieren.
- 32
- 33 Die inhaltliche Verzahnung der Lernorte soll auch durch die Anerkennung der Praxisphasen als Studienleis-
34 tung (ausgedrückt in Punkten des European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS-Creditpoints)
35 formalisiert sein.

36

37 Varianten des Dualen Studiums, die den Studierenden suggerieren, sie würden ein ausbildungsintegriertes
38 Modell studieren, ohne dass sie einen Ausbildungsvertrag bekommen und stattdessen auf die sogenannte „Ex-
39 ternenprüfung“ nach § 45 BBiG verwiesen werden, lehnen wir – wie der DGB und seine Einzelgewerkschaften –
40 ausdrücklich ab. Die Kultusminister*innenkonferenz wird aufgefordert, diese Praxis im Rahmen der länderge-
41 meinsamen Strukturvorgaben zu unterbinden. Der Akkreditierungsrat wird aufgefordert, seine Vorgaben zu
42 den Studiengängen mit besonderem Profilsanspruch durch klare Regeln und Kriterien zu konkretisieren.

43 Um die Qualität des Dualen Studiums zu gewährleisten, müssen Ausbildungs- oder Praxisphasen und Studi-
44 um verzahnt und die betrieblichen Ausbildungs- bzw Praxisbedingungen mit den Erfordernissen des Studi-
45 ums abgestimmt werden. Dies erfordert zusätzliche Abstimmungsinstrumente und Maßnahmen zur Siche-
46 rung der Qualität. Die Einrichtung gemeinsamer Entwicklungs-, Koordinierungs- und Abstimmungsgremien
47 zwischen den Partner*innen Dualer Studiengänge soll verbindlich vorgegeben werden. Diese Gremien sol-
48 len die Akteur*innen der hochschulischen und der betrieblichen Seite auf Augenhöhe zusammenführen und
49 gleichberechtigt Studierendenvertretungen als auch Arbeitnehmer*innenvertretungen und Jugend- und Aus-
50 zubildendenvertretungen beteiligen.

51

52 Duale Studienangebote dürfen nicht zu betriebsspezifisch gestaltet sein. Die Absolvent*innen müssen über
53 ein breites wissenschaftlich und praktisch fundiertes Kompetenzprofil verfügen.

54

55 Für die Dual Studierenden ergeben sich aus dem Fehlen einer gesetzlichen Grundlage zahlreiche weitere Pro-
56 bleme: vertragliche Bindungsklauseln über das Studium hinaus, Rückzahlungspflichten, Probleme bei der Frei-
57 stellung für Prüfungen und Seminare, Fehlen von gesetzlichen Mindeststandards für die Betreuung im Betrieb
58 und einer gesetzlichen Festlegung, dass es eine Vergütung geben muss.

59

60 Eine Reihe von Betriebs- und Dienstvereinbarungen sowie (Haus-)Tarifverträgen belegen, dass zur umfassenden
61 Sicherung der Qualität Dualer Studiengänge auch weitergehende Regelungen notwendig und sinnvoll
62 sind. Um diese für alle Dual Studierenden zu garantieren, insbesondere auch für jene, die in nichttarifge-
63 bundenen Betrieben ohne Interessenvertretung beschäftigt sind, braucht es dringend gesetzliche Regelun-
64 gen.

65

66 Deshalb fordern wir:

67

- 68 · Eine bundeseinheitliche gesetzliche Definition des Dualen Studiums;
- 69 · Gesetzliche Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Hochschule;
- 70 · Nur akkreditierte Studiengänge dürfen Grundlage eines Dualen Studiums sein;
- 71 · Die Formulierung von Mindestanforderungen hinsichtlich der systematischen Verzahnung der Lernorte so-
72 wie der erforderlichen Breite und Tiefe der zu vermittelnden Qualifikationen. Dabei ist sicherzustellen, dass
73 Studiengänge nicht zu spezifisch auf die Anforderungen des Dualen Praxispartners und kurzfristige Arbeits-
74 marktanforderungen ausgerichtet werden und Wissenschaftlichkeit sowie Reflexivität gesichert sind;
- 75 · Die Regelung von Mindestanforderungen bezogen auf die Aufgaben und die erforderliche Qualität der Leis-
76 tungserbringung durch die Dualen Partner*innen;
- 77 · eine gesetzliche Festschreibung der Anforderungen der Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbil-
78 dungspersonals;
- 79 · Mindeststandards für die Arbeitsplatzausgestaltung;
- 80 · Praxisphasen des Dualen Studiums sind im Berufsbildungsgesetz zu regeln;

- 81 · Analog zum Berufsausbildungsvertrag hat der Betrieb mit dem*der Studierenden einen Vertrag zu schlie-
82 ßen;
- 83 · Die Studien- und Lernorte müssen von Beginn an schriftlich festgelegt werden;
- 84 · Dual Studierende müssen ein Recht auf eine Vergütung erhalten, diese muss mindestens der Mindestaus-
85 bildungsvergütung (also dem BAföG Höchstsatz) oder wenn sie höher liegen, den branchenüblichen Ausbil-
86 dungsvergütungen entsprechen;
- 87 · Garantierte, volle Lehr- und Lernmittelfreiheit inklusive der Übernahme aller Studiengebühren sowie Se-
88 mesterbeiträge durch den ausbildenden Betrieb;
- 89 · Eine unbefristete Übernahmegarantie;
- 90 · Eine starke gesetzliche Beschränkung von Rückzahlklauseln sowie ein Bindeklauselverbot sowohl während
91 als auch nach Abschluss der Ausbildung;
- 92 · Die Studienzeit inklusive Zeiten an der Hochschule, angemessener Lernzeiten und das Schreiben der Ab-
93 schlussarbeit muss voll als Arbeitszeit angerechnet werden;
- 94 · Analog des Ausbildungsrahmenplans muss auch für die betrieblichen Phasen des Dualen Studiums ein
95 Rahmenplan vorgegeben werden, der die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten festlegt;
- 96 · Eine garantierte Freistellung für Vorlesungen, Seminare, Laborpraxis, Prüfungen sowie drei Tage zur Vor-
97 bereitung der Prüfungen und Studienzeiten;